

befreiung bezieht, sowie der Antrag auf Beiordnung eines Anwaltes oder sonst in Frage kommende Anträge eingereicht werden.

#### Artikel 6

Eine Kostenbefreiung, die von dem zuständigen Gericht eines Vertragspartners in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor dem Gericht des anderen Vertragspartners durchgeführt werden.

### Teil II

## Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

#### Artikel 7

### Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Zivil- und Familiensachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragspartner, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften ihres Staates in Zivil- und Familiensachen zuständig sind.

#### Artikel 8

### Gegenstand der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, in Form der Vernehmung von Zeugen oder Parteien, des Sachverständigengutachtens, des gerichtlichen Augenscheins und anderes.

#### Artikel 9

### Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe, verkehren die Gerichte der beiden Vertragspartner über die Ministerien der Justiz, soweit im vorliegenden Vertrag keine andere Regelung getroffen ist.

#### Artikel 10

### Sprache im Rechtshilfeverkehr

Alle im Rechtshilfeverkehr zu übersendenden Schriftstücke sind in die Sprache des ersuchten Vertragspartners abzufassen oder mit einer beglaubigten Übersetzung in die französische oder englische Sprache zu versehen.

#### Artikel 11

### Form der Rechtshilfeersuchen

(1) Ersuchen um Rechtshilfe (im weiteren Text als Rechtshilfeersuchen bezeichnet) und die zuzustellenden Schriftstücke müssen unterschrieben und mit einem Siegel des Gerichtes versehen sein.

(2) Die Form des Rechtshilfeersuchens richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des ersuchenden Vertragspartners.

#### Artikel 12

### Inhalt der Rechtshilfeersuchen

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß die Bezeichnung des Gegenstandes enthalten, auf den es sich bezieht, die Bezeichnung des Gerichtes, von dem das Ersuchen ausgeht, nach Möglichkeit die Bezeichnung des Gerichtes, an das das Ersuchen gerichtet ist, die Namen

der Parteien, ihre Staatsangehörigkeit, ihren Beruf sowie ihren Wohnort, gegebenenfalls ihren Aufenthaltsort, Namen und Anschriften der Rechtsvertreter.

(2) Rechtshilfeersuchen um Zustellung von Schriftstücken müssen neben den Angaben gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthalten: die Anschrift des Empfängers und die Art der zuzustellenden Schriftstücke.

(3) Rechtshilfeersuchen um die Durchführung von Prozeßhandlungen müssen weiter enthalten: die Bezeichnung der Tatsachen, worüber die Beweisaufnahme durchgeführt werden soll, sowie gegebenenfalls die Fragen, zu denen die betreffende Person zu vernehmen ist. \*

## Erledigung der Rechtshilfeersuchen

#### Artikel 13

(1) Bei der Erledigung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Gericht seine innerstaatlichen Vorschriften an.

(2) Das ersuchte Gericht kann auf Verlangen des ersuchenden Gerichts sowohl hinsichtlich der Art als auch der Form so verfahren, wie es im Rechtshilfeersuchen bezeichnet ist, sofern dies nicht den Grundsätzen der Gesetzgebung des ersuchten Vertragspartners widerspricht.

#### Artikel 14

(1) Ist das ersuchte Gericht unzuständig, so gibt es das Rechtshilfeersuchen an das zuständige Gericht weiter.

(2) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig und unmittelbar den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

#### Artikel 15

(1) Bei der Erledigung von Zustellungsersuchen wendet das ersuchte Gericht gemäß Artikel 13 dieses Vertrages seine innerstaatlichen Vorschriften an.

(2) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragspartners abgefaßt und ist eine beglaubigte Übersetzung in die französische oder englische Sprache nicht beigefügt, so übergibt das ersuchte Gericht das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(3) Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des Gerichtes enthält, oder durch eine amtliche Bestätigung des Gerichtes nachgewiesen, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück übergeben worden ist.

(4) Wird das zuzustellende Schriftstück in doppelter Ausfertigung übermittelt, ist der Empfang auf der ersten Ausfertigung zu bestätigen.

(5) Ist die im Rechtshilfeersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Gericht die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift.

(6) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Gericht davon unter Mitteilung der Gründe, welche die Erledigung verhinderten.